

Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen im eigenen Wirkungskreis

(Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 151 Abs. 2 und 154 in Verbindung mit § 5 Absätze 1 und 3 bis 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V, S. 640) und auf der Grundlage der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung am 19.07.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Verwaltungsgebühren

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast (im folgenden Zweckverband genannt) erhebt als Gegenleistung für die in der Anlage zur Satzung aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten), die der Beteiligte beantragt oder sonst veranlasst oder die ihn unmittelbar begünstigen, Gebühren.
- (2) Entstehen im Zusammenhang mit einer besonderen Leistung bare Auslagen, so sind diese zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Bare Auslagen sind nicht zu ersetzen, soweit sie bereits von der Gebühr nach Absatz 1 erfasst sind. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (3) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenfrei sind mündliche Auskünfte und Leistungen, deren Gebührenfreiheit gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (2) Von den Verwaltungsgebühren befreit sind alle Beteiligten nach § 5 Abs. 6 Nr. 1-3 KAG M-V.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach den in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Gebührensätzen und dem erbrachten Leistungsumfang.
- (2) Gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind zu ersetzende Auslagen auch Leistungen Dritter, derer sich der Zweckverband als Erfüllungsgehilfen im Sinne dieser Satzung bedient. Diese Leistungen werden unter Beifügung des Abrechnungsbeleges weiterberechnet und sind in Höhe des in Rechnung gestellten Nominalwertes zu ersetzen.

§ 4 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so ist je nach Arbeitsaufwand 10 bis 75 % der vollen Gebühr zu entrichten. Ablehnungen wegen Unzuständigkeit sind gebührenfrei.
- (2) In den Fällen nach Abs. 1 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie mindestens 10,00 EUR beträgt.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
 - a) die Leistung beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst hat oder
 - b) die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder
 - c) durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird oder
 - d) für die Gebühren- und Erstattungsschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Leistung beantragt oder sonst veranlasst worden ist.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der Leistung gefordert werden. Es kann Sicherheit verlangt werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (4) Die Verwaltungsgebühren sowie die Erstattung der baren Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt und werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 18.11.1998, veröffentlicht am 05.12.1998, außer Kraft.

Wolgast, 21.07.2006



Kanehl
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Wolgast, 21.07.2006



Kanehl
Verbandsvorsteher



Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Euro netto	Euro brutto
I	Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Wasserversorgung		
1.	Antrag auf Herstellung eines Wasseranschlusses (§ 11 Abs. 4 Wasserversorgungssatzung)	23,28	27,00
2.	Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 6 Wasserversorgungssatzung	23,28	27,00
3.	Absperrantrag vom Antragsteller gem. § 24 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung	23,28	27,00
4.	Beantragte zeitweilige Absperrung des Trinkwasseranschlusses gem. § 24 Abs. 5 Wasserversorgungssatzung	23,28	27,00
5.	Antrag auf Weiterleitung von Trinkwasser an Dritte gem. § 23 Wasserversorgungssatzung	23,28	27,00
6.	Bearbeitung von Standortgenehmigungen zu Wohn- und Gewerbegebieten	39,66	46,00
7.	Antrag auf Änderungen und Erneuerungen am Hausanschluss	23,28	27,00
8.	Inbetriebsetzung der Wasserverbrauchsanlage gemäß § 14 der Wasserversorgungssatzung	41,38	48,00
9.	Ein- und Ausbau von Wasserzählern (ausgenommen Wechsel bei Ablauf der Eichfrist)	47,24	54,80
10.	für zusätzliche Messeinrichtungen, die im Eigentum des ZV stehen, werden je Wasserzähler monatlich erhoben	2,00	2,32
11.	für zusätzliche Messeinrichtungen, die mit Zustimmung des ZV durch andere Messdienste betrieben werden, werden je Wasserzähler monatlich erhoben	1,00	1,16
12.	Öffnen des Trinkwasserhausanschlusses	33,62	39,00
13.	Absperrung des Trinkwasserhausanschlusses	33,62	39,00
14.	Plombieren von Hydranten und Schiebern	21,12	24,50
15.	durch den Anschlussnehmer zu vertretende Anfahrt	16,81	19,50
16.	Kautions für Standrohre	400,00	400,00
17.	Kautions für Bauwasserzähleinrichtungen	170,00	170,00
18.	Stundensätze: Facharbeiter	je Stunde 25,00	29,00
	Angestellter	je Stunde 32,76	38,00

Lfd.- Nr.	Gegenstand	Euro netto	Euro brutto
II	Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung		
1.	Antrag auf Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung.		27,00
2.	Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 8 der Abwassersatzung		27,00
3.	Bearbeitung von Standortgenehmigungen zu Wohn- und Gewerbegebieten		46,00
4.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben auf Antrag des Anschlussnehmers zum Zwecke der Feststellung des Verschmutzungsgrades zur Einstufung in häusliches Schmutzwasser oder Starkverschmutzer gem. § 6 der Schmutzwassergebührensatzung		150,00
5.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben zum Zwecke der Feststellung der Einhaltung der Vorschriften des § 5 der Abwassersatzung sowie des § 6 der Schmutzwassergebührensatzung, sofern das Ergebnis der Untersuchung einen Verstoß gegen diese Vorschrift nachweist		150,00
6.	Antrag auf Änderungen und Erneuerungen am Grundstückanschluss		27,00
7.	Antrag auf Genehmigung einer Regenwassernutzungsanlage		27,00
8.	Bauabnahme der Grundstücksentwässerungsanlage		48,00
9.	durch den Anschlussnehmer zu vertretende Anfahrt		
	mit Pkw		19,50
	mit Lkw		27,50
	mit Spezialfahrzeug		47,00
10.	Bearbeitung von Fehlan schlüssen, Fremdeinleitern u. a. Verstöße gegen die Abwassersatzung des ZV		27,00
11.	Benebelung bzw. Begasung von Grundstücksanschlüssen je Stunde		114,55
12.	TV-Inspektion von Kanälen je Stunde		93,25
13.	Stundensätze: Facharbeiter je Stunde		29,00
	Angestellter je Stunde		38,00
III	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten		
1.	Mahnung/ Zahlungserinnerung		2,50
2.	Kassierbemühungen		22,50
3.	Erstellen von Zweitausfertigungen von Plan-/ Bestands- dokumentationen, Verträgen/ Vereinbarungen, div. Vorgangsakten, Satzungen, Bescheiden u. sonstigen Zweitschriften		1,80
4.	Erstellen von Kopien		0,20